

Arzt und Chirurg H. [REDACTED],
vertrat durch das Amt der Staatsanwaltschaft,
H. [REDACTED], A. [REDACTED]-[REDACTED]-[REDACTED].

Beitrag von Beobachtungen

Der 1. Zivilsenat des Landesgerichtshofes hat am 26. Oktober 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg, Hanksi, Buchs und Lortsmann beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 19. Mai 1971 wird zugelassen.

G r u n d s ä t z e

Die Klägerin ist die Witwe und alleinige Vorerbin ihres (Dad) durch Selbstmord aus dem Leben geschiedenen Mannes, des jüdischen Arztes Dr. Albert K. Sie sollte Kriegsgerecht Entschädigungsansprüche nach den Verordnungen in, darunter auch solche wegen der Verschleppung der jüdischen Juden, Angehörigen und wegen der Auswanderungskosten für zwei Personen, in 16. April 1961 bestritt sie zunächst, dass der Vermittlungsvertrag der Verfolgten sei, für Leben zu leben. In diesem Zeitpunkt war bei der Entschädigungsbüro nur noch der Antrag wegen eines ererbten Teilanspruchs auf Entschädigung des Lebens in einer Lebensversicherung abgelehnt. Alle anderen Ansprüche waren uneingeschränkt geregelt. Der Antrag vom 16. April 1961 nahm die Klägerin am 26. Mai 1962 wieder zurück. 1964/65 verlangte sie erneut Entschädigung für Leben zu leben.

Der Senat ist der Ansicht, dass die Klägerin, die sich als jüdische Witwe, die wegen der Verschleppung der jüdischen Juden, Angehörigen und wegen der Auswanderungskosten für zwei Personen, in 16. April 1961 bestritt sie zunächst, dass der Vermittlungsvertrag der Verfolgten sei, für Leben zu leben. In diesem Zeitpunkt war bei der Entschädigungsbüro nur noch der Antrag wegen eines ererbten Teilanspruchs auf Entschädigung des Lebens in einer Lebensversicherung abgelehnt. Alle anderen Ansprüche waren uneingeschränkt geregelt. Der Antrag vom 16. April 1961 nahm die Klägerin am 26. Mai 1962 wieder zurück. 1964/65 verlangte sie erneut Entschädigung für Leben zu leben.

- 3 -

Der Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben ist ein Anspruch aus eigenem Recht (BGH RZW 1965, 71 Nr. 12). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vor Inkrafttreten des BEG-Schlußgesetzes konnten auf Grund des allgemeinen Entschädigungsverlangens bisher nicht erwähnte Schäden solange geltend gemacht werden, als das Verfahren über die rechtzeitig angemeldeten Ansprüche noch nicht endgültig abgeschlossen war (BGH aaO; RZW 1964, 272; 1965, 323). Bei Anmeldung des Lebensschadens war das Verfahren über einen etwaigen Antrag der Klägerin aus eigenem Recht (Auswanderungskosten, Verschleuderungsschaden) erledigt. Die Anmeldung wäre deshalb nur wirksam gewesen, wenn die Klägerin den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Leben auf der Grundlage des noch nicht erledigten Antrags auf Entschädigung als Erbin hätte nachschieben können. Das ist eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, von der die Entscheidung über den Klagsanspruch abhängt. Denn die Rücknahme eines nicht wirksam angemeldeten Anspruchs steht seiner erneuten Anmeldung nicht entgegen (BGH RZW 1971, 559 Nr. 9 und 1972, 72 Nr. 27).

Deshalb wird die Revision zugelassen (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG).

Mai

Henkel



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

